

Sitzung vom 21. November 2018

1103. Dringliche Anfrage (Rechtsanspruch auf Einbürgerung trotz Sozialhilfebezug)

Die Kantonsräte Claudio Schmid, Bülach, Hans Egli, Steinmaur, und Marcel Lenggenhager, Gossau, haben am 22. Oktober 2018 folgende dringliche Anfrage eingereicht:

Dem Merkblatt des Gemeindeamtes zu den Einbürgerungen ist zu entnehmen, dass die Kinder von Sozialhilfebezüglern neu einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung hätten, den Gemeinden also keinerlei Spielraum verbleibe.

Sozialhilfebezug gilt allgemein als Hindernis zur Einbürgerung. So wurde es dem Stimmbürger jedenfalls stets versprochen. Die Weisung des Amtes widerspricht auch einem Bundesgerichtsentscheid vom August 2010 im Sinne von Wetzikon, wonach die Kinder von Sozialhilfebeziehenden nur zeitlich befristet keinen Schweizer Pass erwerben könnten. Laut den höchstrichterlichen Ausführungen ist der Kreis der Fürsorgeabhängigen bezüglich Einbürgerung keine vom Diskriminierungsverbot geschützte Gruppe. Es könne keine Diskriminierung sein, wenn der Umstand, aus einem nicht vermögenden Hause zu stammen, die jungen Gesuchsteller hindere, sich einbürgern zu lassen. Von Bedeutung sei, dass diese Frage der Abstammung nur vorübergehend ins Gewicht falle und dann mit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit hinfalle.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wer hat (alleine) entschieden, dass Kinder einen Anspruch auf Einbürgerung haben? Mit welchem Recht/in welcher Kompetenz hat der Betreffende diese gesetzgeberische Frage entschieden? Fällt diese Frage nicht die Zuständigkeit des Gesetzgebers?

Die Sozialhilfekriterien wurden per 1. Januar 2018 schweizweit verschärft. Das gilt offenbar nach Auffassung der Verwaltung nur für Erwachsene. Lassen nun (chronisch) Sozialhilfeabhängige ihre minderjährigen Kinder einbürgern, so resultiert daraus der sog. «umgekehrte Familiennachzug», wie die Verwaltungsjuristen sagen: Die Schweizer Kinder begründen für die Eltern einen Aufenthaltstitel.

2. Wie viele Einbürgerungen von Minderjährigen bis 16 Jahren haben die Gemeinden 2017 und 2018 vorgenommen und hat der Kanton bewilligt, bei denen die Eltern nicht in das Gesuch involviert waren?
3. Wie viele davon lebten in einem fürsorgebeziehenden Haushalt?

Seit 1. Januar 2018 ist eine Niederlassungsbewilligung C Voraussetzung für eine Einbürgerung. Bis 2014 erhielt jeder anerkannte Flüchtling nach fünf Jahren automatisch eine Niederlassungsbewilligung, selbst wenn er oder sie keinen einzigen Tag gearbeitet hatte.

4. Frage anhand eines Beispiels: Eine Eritreerin oder ein Eritreer kam vor wenigen Jahren in die Schweiz, wurde als Flüchtling anerkannt und erhielt trotz permanentem Sozialhilfebezug eine C-Bewilligung. Nun stellt sie oder er für ihr oder sein in der Schweiz geborenes minderjähriges Kind einen Einbürgerungsantrag, Aufenthaltszeit/Schulzeit in der Schweiz sind erfüllt. Muss die Gemeinde dieses Kind einbürgern, obwohl beide bisher ausschliesslich von Sozialhilfe gelebt haben?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die dringliche Anfrage Claudio Schmid, Bülach, Hans Egli, Steinmaur, und Marcel Lenggenhager, Gossau, wie folgt beantwortet:

Seit dem 1. Januar 2018 sind das neue Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz, BÜG; SR 141.0) und die Verordnung vom 17. Juni 2016 über das Schweizer Bürgerrecht (Bürgerrechtsverordnung, BÜV; SR 141.01) in Kraft. Im Unterschied zu den bisherigen Rechtsgrundlagen regelt der Bund in den neuen Erlassen die Einbürgerungsvoraussetzungen eingehend. Auf den 1. Januar 2018 ist sodann die totalrevidierte Kantonale Bürgerrechtsverordnung vom 23. August 2017 (KBüV; LS 141.11) in Kraft getreten.

Gemäss Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG zeigt sich eine erfolgreiche Integration unter anderem in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung. Diese Kriterien gelten alternativ und sind bei der Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen als gleichwertig zu betrachten. Wer am Wirtschaftsleben nicht teilnimmt und seine Lebenskosten nicht selber bestreiten kann, kann gleichwohl eingebürgert werden, wenn eine «Teilnahme am Erwerb von Bildung» vorliegt (EJPD, Erläuternder Bericht zum Entwurf zur Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz vom April 2016, S. 19). In der Praxis gehören dazu Aus- und Weiterbildungen an der Volksschule, Berufsschule, Kantonsschule, Fachhochschule oder an einer universitären Hochschule. Die Aus- oder Weiterbildung ermöglicht der Bewerberin oder dem Bewerber, sich langfristig in den Schweizer Arbeitsmarkt zu integrieren und sich wirtschaftlich selber zu erhalten. Kinder und Jugendliche, die sich selbstständig (d. h. ohne ihre Eltern) einbürgern lassen und in Aus- oder Weiterbildung sind, verfügen in der Regel nicht über ausreichende Mittel zur wirtschaftlichen Selbsterhaltung. Die Teil-

nahme am Wirtschaftsleben ist deshalb nach dem Willen des Gesetzgebers für Kinder und Jugendliche nicht massgeblich. Ebenso wenig sind in diesen Fällen die Einkommensverhältnisse der Eltern erheblich. Die Einbürgerungsvoraussetzungen des Bundesrechts sind auch für den Kanton bei der Erteilung des Kantonsbürgerrechts und für die Gemeinden bei der Erteilung des Gemeindebürgerrechts massgebend (§ 4 KBüV). Der in der Anfrage erwähnte Bundesgerichtsentscheid (Urteil 1D_5/2009 vom 25. August 2010) bezieht sich auf die Rechtslage im Jahre 2010, die heute nicht mehr massgebend ist.

Zu Frage 1:

Das Gesetz über das Bürgerrecht vom 6. Juni 1926 (LS 141.1) unterscheidet zwischen Personen, denen ein Anspruch auf Einbürgerung zusteht (§ 21 Gesetz über das Bürgerrecht, «Pflicht zur Aufnahme»), und solchen, denen kein solcher Anspruch zusteht (§ 22 Gesetz über das Bürgerrecht, «Recht zur Aufnahme»). Zur Kategorie der anspruchsberechtigten Bewerberinnen und Bewerber gehören auch minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die in der Schweiz geboren sind oder hier während fünf Jahren die Schule besucht haben. Mit dem Anspruch auf Einbürgerung sind bestimmte Erleichterungen bei den Voraussetzungen und beim Verfahren verbunden. Ein Anspruch auf Einbürgerung gemäss § 21 des Gesetzes über das Bürgerrecht besteht jedoch nur dann, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Einbürgerungsvoraussetzungen, die weitgehend im Bundesrecht geregelt sind, erfüllt. Der Anspruch auf Einbürgerung ist damit bedingt und kein voraussetzungsloses Recht auf Einbürgerung von Kindern und Jugendlichen. Die Voraussetzungen sind altersgerecht zu prüfen (Art. 30 BÜG). Sind die Integrationskriterien nicht in dem vom Gesetze geforderten Ausmass erfüllt, ist das Gesuch abzuweisen.

Zu Frage 2:

2017 wurden total 7483 Personen eingebürgert. Bei 2316 davon handelte es sich um Minderjährige vor dem vollendeten 16. Altersjahr. 570 dieser Minderjährigen stellten ein eigenes Einbürgerungsgesuch und wurden ohne ihre Eltern eingebürgert. Die restlichen 1746 Minderjährigen wurden ins Gesuch ihrer Eltern einbezogen.

2018 (Stand 3. November) wurden insgesamt 7085 Personen eingebürgert, wovon 1979 Minderjährige vor dem vollendeten 16. Altersjahr waren. 515 dieser Minderjährigen stellten ein eigenes Einbürgerungsgesuch und wurden ohne ihre Eltern eingebürgert. Die restlichen 1464 dieser Minderjährigen wurden ins Gesuch ihrer Eltern einbezogen.

Zu Frage 3:

Die geforderten Daten liegen dem Kanton nicht vor.

Zu Frage 4:

Die Prüfung, ob die Bewerberin oder der Bewerber am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung teilnimmt (Art. 12 Abs. 1 Bst. d BÜG, Art. 7 BÜV) wird von der Gemeinde vorgenommen (§ 15 Abs. 1 lit. g KBÜV). Diese ist gestützt auf die bundesrechtlichen Vorgaben verpflichtet zu prüfen, ob die Bewerberin oder der Bewerber (im Beispiel das Kind) alle Voraussetzungen einer Einbürgerung erfüllt. Ist dies der Fall, ist das Kind in das Gemeindebürgerrecht aufzunehmen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli